

Taunusklub



Gegr. 1911

Frankfurt-Nied e.V.

Satzung



Taunusklub Frankfurt-Nied e.V.

Mitgliedsverein des Taunusklubs e.V.

www.taunusklub-frankfurt-nied.de

gegr. 1911

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Taunusklub Frankfurt am Main-Nied e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Nied. Er wurde als Zweigverein des Taunusklubs e.V. seit 1911 geführt und wird seit 07.03.2009 als Mitgliedsverein des Taunusklubs e.V. geführt. Die Geschäftsstelle befindet sich beim ersten Vorsitzenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Bindungen.
- (2) Er dient insbesondere folgenden Zwecken:
 - Pflege des Wanderns
 - Bezeichnung von Wanderwegen
 - Brauchtumpflege (Heimatspflege und –kunde)
 - Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und sonstigem Schrifttum, das dem Wandern dient
 - Einsatz für den Natur- und Umweltschutz
 - Pflege der Jugendarbeit und Förderung des Jugend- und Schulwanderns
 - Zusammenarbeit mit Körperschaften, Behörden und Verbänden, die die genannten Zwecke fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Das Recht des Vorstandes, geringfügige Entschädigungen (Auslagen u. ä.) für Vereinstätigkeiten zu zahlen, bleibt unberührt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden und ist an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme ist der volle Jahresbeitrag fällig. Der Antragsteller erkennt die Satzung und die Wanderordnung mit Abgabe des Antrages an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, der Antragsteller hat auch keinen Anspruch darauf. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
 - (a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.
 - (b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit mit seinen Beitragsverpflichtungen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - Bei grobem Verstoß des Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins
 - Bei Missachtung von Vereinsbeschlüssen und Verstoß gegen die Satzung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zur Fälligkeit des laufenden Jahres an den Taunusklub zu entrichten. Die Mitglieder Rechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.

Mitglieder, die bereits eines anderen Mitgliedsvereines des Taunusklubs angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen des Taunusklubs Frankfurt-Nied teilzunehmen. Sonderveranstaltungen und ähnliches sind ausgenommen.

- (5) Zur Mitgliedergewinnung und Werbezwecken sind Gäste berechtigt, an den Veranstaltungen des Taunusklubs Frankfurt-Nied teilzunehmen. Sonderveranstaltungen und ähnliches sind ausgenommen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderungen seiner Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung dem Vorstand umgehen mitzuteilen.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung des Kassenvwarts und des Berichts der Revisoren sowie des Wanderwarts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Außerordentliche Ehrung von verdienten Mitgliedern
- Erlass einer Wanderordnung, einer Wahlordnung, einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tage schriftlich eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der obigen Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung gilt mit dem Eintrag in das Vereinsregister.
- (4) Die Durchführung von Wahlen richtet sich nach den Regelungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Wanderwart

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Wanderwart ist nicht zeichnungsberechtigt. Einzelheiten über die Form der Vereinsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

Die Amtszeit des Vorstandes, von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende, und der Schriftführer. In den Jahren mit ungerader Zahl wird gewählt: der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Wanderwart.

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfordert Neuwahl in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Geschäftsführung des Vereins
- Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellen eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes
- Der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zur außerordentlichen Ehrung vorzuschlagen

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (6) Es werden zwei Revisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Revisor wird in dem Jahr mit gerader Jahreszahl gewählt, der zweite in dem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl der zwei Revisoren erfolgt demzufolge im gegenseitigen jährlichen Wechsel. Eine Wiederwahl der Revisoren ist nur einmal möglich.

- (7) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies genehmigt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

Die Revisoren haben die Kassengeschäfte des Vereins zeitnah vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 5

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Bankdaten, E-Mail usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten (Name, Vorname, Funktion usw.) auf seiner Homepage und in Printmedien im Zusammenhang mit Wanderungen.

§ 6

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Mitgliedsvereins fällt das Vereinsvermögen dem Taunusklub e.V. zu mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Wanderns zu verwenden. Keine Person hat Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens, wenn der Taunusklub Frankfurt-Nied e.V. aufgelöst oder aufgehoben wird.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 3. März 2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und löst die Fassung der Satzung vom 7. März 2009.

Frankfurt am Main, 03. März 2018

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Personenbezeichnung verzichtet. Die Verwendung der männlichen Form bedeutet keine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts, sondern schließt die weibliche Form mit ein.